

## Thema Hundehaftpflicht / Hunderversicherung.



Ab 40€ im Jahr gut versichert. Alle Top Anbieter direkt im Vergleich auf <http://www.die-hundehaftpflicht.de/vergleich>

Hinweis: Dieses Dokument ermöglicht es Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Regelungen und Gesetze zur Hundehaltung im Bundesland Freistaat Bayern zu erhalten. Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Die ausführlichen Gesetze bzw. Verordnungen finden Sie auf den jeweiligen offiziellen Internetseiten des Bundeslandes.

### **Neues Bayerisches Hundegesetz (NBHG)**

Die bayerische Landesregierung hat für betroffene Bürger eine Hotline eingerichtet. : 0180 / 20090401 (12 Cent pro Minute)

#### **§ 1 Zweck des Gesetzes**

Zweck des Gesetzes ist es, Straßen und öffentliche Plätze in Bayern frei von Hundekot zu halten.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Das Gesetz gilt für alle in Bayern gehaltenen Hunde - unabhängig von Rasse, Abstammung, Größe, Alter, Fellfarbe und Stimme - und ihre Halter.

#### **§ 3 Pflichten des Hundes**

- (1) Hunde, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, sind grundsätzlich gehalten, ihre Notdurft im häuslichen Bereich ihres Halters und nicht in der Öffentlichkeit zu verrichten.
- (2) Öffentliches Koten wird nur in begründeten Not- und Einzelfällen geduldet,
  - (a) wenn die Entleerung nicht unter den Blicken unbeteiligter Passanten stattfindet,
  - (b) wenn die Häufchen umgehend von den Verursachern selbst durch kräftiges Scharren mit Gras, Erde und Unrat zuverlässig bedeckt werden
- (3) Kommt der Hund diesen Pflichten nicht nach, ist sein Halter in der Verantwortung.

#### **§ 4 Pflichten des Hundehalters**

Der bayerische Hundehalter ist verpflichtet,

- (a) seinen Hund durch geeignete erzieherische Schritte zu umweltfreundlichem, diskretem und nicht anal-fixiertem Betragen anzuhalten. Der Halter muß die dazu ergriffenen Schritte den Behörden auf Anfrage nachweisen können,
- (b) bei anderen Hundehaltern auf ebensolches Verhalten hinzuwirken,
- (c) im Falle eines Verstoßes des eigenen Hundes gegen § 3 NBHG die Folgen der Hundeverdauung durch geeignete Mittel aufzunehmen, diskret zu transportieren und an eigens dafür eingerichteten Stellen abzugeben.

## **§ 5 Schaufel- und Tüten-Pflicht**

(1) Zur Verwirklichung von § 4 Abs. c ist geregelt, daß Hundehalter jederzeit geeignetes Werkzeug vorhalten und in der Öffentlichkeit mit sich führen müssen ("doggy bag"), um Ausscheidungen ihres Hundes umgehend und vollständig aufzunehmen. Das sind

(a) Schaufel, Kunststoff, "naturfarben" (braun), ggfs. mit geeignetem Greifwerkzeug

(b) Mindestens 3 Tüten, kräftige Qualität, ggfs. innenbeschichtet gegen Durchfeuchten

(2) Werkzeug im Sinne dieses Gesetzes ist stets in einwandfreiem, funktionsfähigem und geruchsneutralem Zustand vorzuhalten.

## **§ 6 Zuständige Behörden**

(1) Die Durchführung des NBHG obliegt dem Bayerischen Ministerium des Inneren.

(2) Das Ministerium richtet eine spezielle Hundepolizei ein, die ein eigenständiges äußeres Erscheinungsbild erhält (Braune Uniform, braun- lackierte Streifenwagen, Logo Hunde-Stopschild mit rotem Balken).

(3) Die bayerischen Gemeinden halten jeweils an einem zentralem Ort (Rathaus) Sammelstellen vor, an denen gefüllte Hundekot-Tüten unentgeltlich abgegeben werden können.

(4) Das Land Bayern richtet eine zentrale Hundekot-Tüten-Sammelstelle ein, bei der die Gemeinden die Behältnisse zur Endlagerung abgeben.

## **§ 7 Verstöße**

Ein Verstoß gegen § 5 NBHG liegt vor,

(a) wenn Hunde öffentlich koten und der Besitzer nicht nachweisen kann, daß dazu im häuslichen Bereich nicht ausreichend Zeit, Gelegenheit und die nötige Infrastruktur (Hundeklo) vorhanden waren,

(b) wenn im Fall von § 5 Abs. a NBHG der Besitzer nicht anhand geeigneter Dokumente belegen kann, daß er ausreichend und mit dem gebotenen Nachdruck erzieherisch auf seinen Hund eingewirkt hat, zu erkennen, daß öffentliches Entleeren unstatthaft ist,

(c) Werkzeug im Sinne des § 5 NBHG in der Öffentlichkeit nicht in ausreichendem Umfang und/oder funktionsfähigem Zustand mitgeführt wird,

(d) Ausscheidungen des Hundes nicht oder erst auf Aufforderung oder nicht vollständig aufgenommen und/oder nicht geruchsdicht und auslaufsicher verschlossen an den dafür vorgesehenen öffentlichen Einrichtungen zur Entsorgung abgegeben werden.

## **§ 8 Strafen**

Stellen die eigens eingesetzten Ermittlungsbeamten (Hundepolizei) einen Verstoß gegen das vorliegende Gesetz fest, können sie an Ort und Stelle und nach eigenem Ermessen folgende Strafen aussprechen:

(a) Bis zu € 1.000 Bußgeld

(b) Verdoppelung der Hundesteuer für 5 Jahre

(c) Reinigungspflicht von Gehwegen, Spielplätzen u.a.

(d) Hausarrest für Hunde bis zu 6 Monaten

(e) Einziehung des Hundes und Verwahrung in einer staatlichen Einrichtung

Die Strafen (d) und (e) werden im Wiederholungsfall verhängt.

## **§ 9 Ausnahmen**

(1) Das NBHG vom 31. März 2009 2009 gilt nicht in Ausübung ihres Dienstes für

- (a) Polizeihunde
- (b) Rettungshunde
- (c) Behördliche Diensthunde

(2) Den unter § 9 Abs. 1 NBHG genannten Hunden obliegt es außerhalb ihres Dienstes, in besonderer und vorbildhafter Weise den Bestimmungen dieses Gesetzes zu folgen. Verstöße sind deswegen grundsätzlich nach § 8 Abs. (e) zu ahnden.

## **§ 10 Belobigung**

(1) Hunde und ihre Hundehalter, die den Vorschriften des NBHG über einen längeren Zeitraum hinweg in vorbildlicher Weise entsprechen, können - auf Vorschlag - vom bayerischen Innenminister belobigt werden.

(2) Die Belobigung erfolgt

- (a) Für den Hund in Form einer Extrapackung Appetitzügler sowie der Verleihung der SBH-Halsband-Plakette ("SauberHundBayern")
- (b) Für den Hundehalter in Form der SHHB-Anstecknadel ("SauberHundHerrchenBayern") in Bronze, Silber oder Gold

München, 31. März 2009

Markus Sackmann

Staatssekretär  
Bayerisches Innenministerium